

16. November 2023

## Telematik-Infrastruktur (TI): Das elektronische Rezept (eRezept) startet

---

Das elektronische Rezept ist die digitale Form der bisherigen papiergebundenen ärztlichen Verordnung. Nun wird das eRezept ab 1. Januar 2024 bundesweit eingeführt. Ein papiergebundenes Ersatzverfahren steht weiterhin zur Verfügung (s.u.).

Die KVSA empfiehlt Praxen, sich auf die Umstellung vorzubereiten, Technikertermine zur Einrichtung zu vereinbaren und das eRezept auszuprobieren: Wie funktioniert das Ausstellen von eRezepten? Steht die Komfortsignatur bereit? Verändern sich ggf. Abläufe in der Praxis?

### Notwendige Technik in der Praxis

Zum Ausstellen eines eRezepts werden folgende Komponenten benötigt:

- TI-Anbindung mit Konnektor ab PTV4+ (aktuell ist PTV5 – meist schon installiert)
- eRezept-Update für die Praxissoftware (in den meisten PVS bereits vorhanden)
- Aktivierter eHBA (elektronischer Heilberufsausweis) für alle verordnenden Ärzte mit PIN
- Optional, aber sehr sinnvoll: Komfortsignatur
- Optional, Drucker (min. 300dpi) für den Patientenausdruck (Nadeldrucker ungeeignet)

### Ausstellen eines eRezepts

Das Praxisverwaltungssystem (PVS) unterstützt Praxen dabei, ein Rezept elektronisch auszustellen. Das soll in der Praxis genauso komfortabel geschehen wie heute das Bedrucken des Papierformulars.

- Die Verordnung wird wie gewohnt über das PVS erstellt
- Signatur mit dem eHBA und Versand über die TI auf den eRezept-Server
- Optional: Ausdruck des Papierbelegs (sinnvoll z.B. in der Heimversorgung)
- Das eRezept kann vom Patienten in der Apotheke mit der eGK oder dem Ausdruck oder der eRezept-App eingelöst werden

### Nutzung des Ersatzverfahrens (Muster 16 - papiergebundenes Rezept)

Die Nutzung des Papierrezepts (Muster 16) ist in folgenden Fällen möglich:

- Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt; TI oder Internet nicht erreichbar
- eHBA defekt oder nicht lieferbar
- Wenn die Technik die eRezept-Ausstellung maßgeblich zeitlich verzögert
- Bei Hausbesuchen (da dort keine TI-Anbindung vorhanden)

### Nachweis zum Erhalt der TI-Pauschale

Der Nachweis der vorhandenen Technik zur Erstellung eines eRezepts erfolgt per Selbsterklärung im KVSAonline Portal, im Menü „Dienste“ unter „Praxisausstattung“. Bisherige Meldungen werden berücksichtigt. Die Nutzung des eRezepts muss nicht nachgewiesen werden. Neue gesetzlich geforderte Anwendungen müssen innerhalb von 3 Monaten nachgewiesen werden. D.h. die Eintragung für die Anwendung eRezept muss nach Inbetriebnahme umgehend im KVSAonline Portal erfolgen. **Das Fehlen schon einer Fachanwendung kann zu einer 50prozentigen Reduzierung der TI-Pauschale führen.**

Für das 3. Quartal 2023 werden wir in nächster Zeit die Praxen individuell über fehlende Anwendungen informieren.

Weitere Informationen zum eRezept erhalten Praxen auf unserer Homepage unter: [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) Start > Praxis > IT in der Praxis > TI-Anwendungen > eRezept oder über unseren IT-Service unter 0391-627 7000 bzw. per E-Mail an: [it-service@kvsa.de](mailto:it-service@kvsa.de)